

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
in  
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Verkaufsstellen und Buchhandlungen.

XXV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 12. Februar 1897.

N<sup>o</sup> 6.

**Inhalt:** 1. Hofratswahl: Einleitung eines zweiten Schiedsgerichts für den Ergib der hiesigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögensverhältnisse. Seite 48  
 2. Reichs-Verleumdung: Strafe der Reichs-Verleumdung (Seite 1897). Seite 42  
 3. Zoll- und Steuer-Verleumdung: Verleumdung des Reichs-Verleumdung, betreffend die Verleumdung der Reichs-Verleumdung in landwirtschaftlichen Verleumdungen.

— Einzelne Besprechung der Reichs-Verleumdung; —  
 Besprechung, betreffend die Besprechung der Reichs-Verleumdung-Verleumdung. 46  
 4. Reichs-Verleumdung: Verleumdung; — Besprechung eines Reichs-Verleumdung; — Verleumdung-Verleumdung. 46  
 5. Reichs-Verleumdung: Verleumdung von Reichs-Verleumdung auf dem Reichs-Verleumdung. . . . . 46

## 1. Versicherungswesen.

Auf Grund des §. 50 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 21. Januar 1897 beschlossen,

daß für den Bezirk der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvereinschaft des Großherzogthums Preußen neben dem hiesigen Schiedsgericht in Darmstadt ein zweites Schiedsgericht zu errichten und die Bestimmung des obigen Gesetzes dieses Schiedsgerichts sowie des Zeitpunktes, an welchem es in Wirkthum tritt, der Großherzoglich preussischen Regierung zu überlassen ist.

Berlin, den 4. Februar 1897.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: v. Boettke.